

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- nur per E-Mail -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 361
Telefax +49 361

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

hier: Ergänzende Hinweise des BMI vom 14. Februar 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-1206/2022-6-
10720/2023

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Ländern umfangreiche Anwendungshinweise zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sowie ein Merkblatt für Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthalts übersandt, welche dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) sowie den Ausländerbehörden unverzüglich zur Verfügung gestellt und mit Anordnung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vom 27. Januar 2023 ergänzt wurden.

Erfurt,
16. Februar 2023

Aus gegebenem Anlass hat das BMI mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 14. Februar 2023 weitere Hinweise hinsichtlich der Ausstellung des Chancen-Aufenthalts als Ausweisersatz, dem Beginn der Gültigkeitsdauer, dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) und der Einbeziehung der Jugendmigrationsdienste sowie der Jobcenter gegeben.

Hinsichtlich der Ausführungen unter Ziff. 3 des anliegenden Schreibens des BMI vom 14. Februar 2023 weise ich auf Folgendes hin:

Sinn und Zweck des Chancen-Aufenthalts ist es, während der 18-monatigen Geltungsdauer des Aufenthaltstitels nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Sprachkenntnisse oder Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, unterliegt auch die wirksame Abgabe eines Bekenntnisses zur FDGO durch Antragsteller nicht der Voraussetzung des Nachweises etwaiger

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

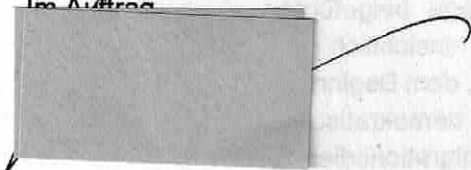
Kenntnisse der deutschen Sprache. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich die Ausländerbehörden oder die Antragsteller im Bedarfsfall eines Sprachmittlers bedienen. Der Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers bedarf es hierbei nicht.

Um die Kommunikation mit Antragstellern ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse im Bedarfsfall auf schnelle und professionelle Weise zu ermöglichen bzw. zu unterstützen, steht den Ausländerbehörden im Rahmen der persönlichen Befragung insbesondere die Dienstleistung „Video- und Audiodolmetschen“ über das vom Freistaat finanzierte „Landesprogramm Dolmetschen“ uneingeschränkt zur Verfügung. Weiterführende Informationen sind in den als Anlage beigefügten FAQs zum Landesprogramm Dolmetschen enthalten. Darüber hinaus kann im Bedarfsfall beispielsweise auf die Angebote des „Sprintpool Thüringen“ (https://www.ibs-thueringen.de/project/sprintpool-thueringen/#sprintpool_start) zurückgegriffen werden.

Im Übrigen behält die ergänzende Anordnung des TMMJV zu § 104c AufenthG vom 27. Januar 2023 unverändert ihre Gültigkeit. Entsprechend I.1 dieser Anordnung ist über einen Antrag grundsätzlich im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Dementsprechend hat auch eine Ablehnung des Antrags unter konkreter Benennung der Ablehnungsgründe schriftlich zu erfolgen. Liegt nach Einschätzung der Ausländerbehörde keine wirksame Abgabe eines Bekenntnisses zur FDGO vor, ist dies folglich ebenfalls schriftlich zu begründen.

Ich bitte um unverzügliche Unterrichtung der Ausländerbehörden.

Im Auftrag



Anlagen: - Länderschreiben des BMI vom 14. Februar 2023
- FAQs Landesprogramm Dolmetschen